



# Satzung

## **Kultur- und Verkehrsvereins Bexbach e. V. (KuV – Bexbach e. V.)**

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 27.11.2024

### Gendergerechte Sprache in der Satzung:

Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit der Satzung wird das generische Maskulinum verwendet.

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Verkehrsverein Bexbach e. V.“ (KuV - Bexbach) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg unter der Nummer 3 VR 525 eingetragen und hat seinen Sitz in Bexbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung) sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung)
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Kulturelle Veranstaltungen, z.B.
  - Musikveranstaltungen
  - Filmvorführungen
  - Buchvorstellungen und Lesungen
  - Theaterfahrten
  - Mithilfe bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt im Rahmen vereinsgegebenen Möglichkeiten
  - Kulturhistorische Wanderungen
  - Heimatpflege
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Der Antrag soll Name, Geburtsdatum und Adresse enthalten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Sie wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Mitarbeit, Vorschläge und Anregungen die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und sich in Organe des Vereins wählen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinie der Vereinsarbeit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte und Anregungen zu geben.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Vereinsausschluss)
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

#### **§ 6 Beitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Die Höhe des Jahresbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.  
Der Vorstand kann auf Antrag eine Minderung bzw. eine Freistellung vom Beitrag beschließen.
- (2) Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres (1. Quartal) im Voraus per Lastschrift erhoben.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 7 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Wahl der (Kassenprüfer)
  - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - f) Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
  - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) Auflösung des Vereins;
  - j) Ernennung von EhrenmitgliedernSowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer durch einfachen Brief (Post) oder elektronischem Brief (E-Mail) unter Angabe der Tagungsordnung. Ebenso kann die Einladung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Bexbach unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 10 Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen (Verein, Firma, Institution, Organisation etc.) hat der Vorsitzende oder ein Beauftragter mit entsprechender schriftlicher Vollmacht eine Stimme. Eine weitere Stimme steht ihm nur dann zu, wenn er gleichzeitig Einzelmitglied ist (natürliche Person).

- 
- (3) Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf.
  - (4) Für die Wahl zum Vorsitzenden übernimmt ein durch die Versammlung bestimmtes Mitglied den Vorsitz (Versammlungsleiter).
  - (5) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
  - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und sind durch einen Protokollführer schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen. Der Protokollführer kann vom Vorstand oder der Versammlung bestimmt werden und fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) bis zu 3 Beisitzer
- (2) Der amtierende Bürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied im Vorstand (gem. Nr. 2 der Vereinbarung).
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Hinsichtlich Einladung und Niederschrift gilt § 9 und 10 (Mitgliederversammlung) entsprechend; jedoch mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist 7 Tage beträgt.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Geschäftsführung und Sorge für die Verwendung der Mittel nach § 2 dieser Satzung
- e) Vertretung des Vereins nach außen, wobei dies auch von einem/einer gewählten Beauftragten übernommen werden kann.
- f) Bildung und Betreuung von Arbeitskreisen nach Bedarf

### **§ 15 Arbeitskreise, Arbeitsgruppen**

- (1) Arbeitskreise können vom Vorstand gebildet und betreut werden.
- (2) Arbeitskreise haben die Aufgabe den Vorstand zu bestimmten Themen oder Vorhaben zu beraten.  
Arbeitskreise können durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Arbeitsgruppen ernannt werden.
- (3) Arbeitsgruppen planen, organisieren und führen Veranstaltungen und Initiativen des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung durch. Jede Arbeitsgruppe hat einen Gruppensprecher zu wählen, der in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

### **§ 16 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins befindet sich bei der Stadt Bexbach. Sie ist in einer Vereinbarung (in der jeweils gültigen Fassung) zwischen dem Verein und der Stadt Bexbach geregelt.
- (2) Anschrift:  
Kultur und Verkehrsverein Bexbach e. V.  
Rathausstraße 68  
66450 Bexbach

---

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die beiden Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des Vereins des zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen, die Geschäftsvorgänge innerhalb des Vereins und die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen. Ihnen sind dafür sämtliche Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Kassenprüfer werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Für die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern gilt § 31a BGB

## **§ 19 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;
- 3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

---

## **§ 20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.  
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bexbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Die geänderte Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2024 ab dem 28.11.2024 in Kraft, nicht aber vor Eintragung in das Vereinsregister.

Bexbach, den 28.11.2024